

9. VS VIII 62—63 (VAT 645 A—B).^a

Teilpacht.

¹[Eklum]^{um} ma-la ba-zu-ú
²itti ^uNa-bi-um-ma-lik ³¶ ^uSin-
 ra-bi ⁴mâr Ig-mil-^uSin ⁵a-na
 e-ri-šú-tim ⁶ú-še-zi^b

⁷ki-ma i-mi-ti-šu ⁸à šú-mi-
 li-šú ⁹ši-ip-ra-am i-ip-pu-uš

¹⁰ši-ip-ra-am ú-ul [i]-pu-uš-
 ma ¹¹mi-iš-la-ni-šu še-a-[am]
¹²i-li-ki

¹³pân Na-ra-am-^uAdad ¹⁴mâr ^uEn-lil-be-el-ili ¹⁵pân Ri-iš-^uGirru^c
¹⁶mâr ^uSin-e-ri-ba-am.

¹Ein Feld, soviel vorhanden ist, hat von Nabium-malik Sinrabi, Sohn des Igmil-Sin, ⁵zur Bebauung gepachtet.

Entsprechend (den Grundstücken zu) seiner Rechten und seiner Linken wird er es bestellbar machen.

¹⁰Wenn er es nicht bestellbar macht, wird er^d (dennoch) seine Hälfte an Getreide nehmen. — Zwei Zeugen.

A pachtet von B ein unbebautes Feld gegen Halbanteil am Ertrage zur Bewirtschaftung. Er soll es anbaufähig machen, gleich den Nachbargrundstücken. Hat er das Feld — wohl aus Nachlässigkeit — nicht bestellt, so bekommt der Eigentümer dennoch die ihm zukommende Hälfte am Ertrag — natürlich nach dem Maßstab der Nachbarfelder.^e

Es liegt also Teilpacht gegen Halbanteil vor, sonst begegnet nur Teilpacht gegen ein Drittel.^f Zugleich bietet die Urkunde eine willkommene Illustration zum § 42 des Kod. Ham., ebenso wie AR I, Nr. 34.

^a Diese und die fünf folgenden Urkunden (bis inkl. VS VIII 77) tragen gar kein Datum. Sie sind aber gemäß Ungnads Edition (nach schriftlichen und sonstigen Indizien) hier einzuordnen, also in die Zeit Sin-muballiš.

^b B. 5—6 *eklam^{am} . . . ÍB.TA.È.A.*

^c *ANBIL.GI.*

^d Das erste er bezieht sich auf den Pächter, das zweite auf den Besitzer.

^e Ich schließe mich in dieser Interpretation der Auffassung Prof. Müllers an, trotz der syntaktischen Schwierigkeiten bezüglich des Subjekts in Z. 10—12, um derentwillen ich ursprünglich an eine andere Erklärung gedacht habe.

^f Vgl. Kohler-Ungnad III, Nr. 642—649.